



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An
alle selbstständigen Stiftungen bürgerlichen Rechts
mit Sitz in Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Rüdebusch/Scheiper
Gesch.Z.: II/4- 740-21
Hausruf: (0331) 866 2242
Fax: 0331 / 866 2202 oder 0331/
275 4831 56
Internet: www.mi.brandenburg.de
marc.ruedebusch@mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99

Potsdam, 29. Juli 2009

Stiftungsinformationsbrief Nr. 1/2009 Pflichten der Stiftungen gegenüber der Stiftungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Mitglieder der Stiftungsorgane in der Regel ihren Aufgaben mit hohem Engagement nachgehen, dass jedoch häufig nicht oder nicht ausreichend bekannt ist, dass und welche Pflichten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I (Nr. 7) S. 150) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I (Nr. 12) S. 202,207) gegenüber dem Ministerium des Innern als Stiftungsbehörde bestehen. Die Verletzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen erschwert nicht nur meine Aufgabenwahrnehmung, sondern kann sich auch für Sie als Stiftung nachteilig auswirken oder sogar haftungsrechtliche Konsequenzen für die Mitglieder der Stiftungsorgane haben. Ich möchte daher mit diesem Stiftungsinformationsbrief über die gesetzlichen Verpflichtungen informieren bzw. diese in Erinnerung rufen und näher erläutern, um die Zusammenarbeit zu optimieren und Nachfragen oder die Nachforderung von Unterlagen meinerseits zu vermeiden.

Das Stiftungsgesetz Brandenburg können Sie – wie alle Landesgesetze – im Internet unter www.brandenburg.de unter dem Link „Landesrecht“ kostenfrei herunterladen.

1. Besetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans (gilt nicht für kirchliche Stiftungen)

Nach § 7 Abs. 1 StiftGBbg ist die Stiftung verpflichtet, mir als Stiftungsbehörde **unverzüglich die Personen des vertretungsberechtigten Organs und die besonderen Vertreter sowie diesbezügliche Änderungen anzuzeigen**. Dieser Verpflichtung hat die Stiftung

ohne besondere Aufforderung durch die Stiftungsbehörde

nachzukommen.

Das vertretungsberechtigte Organ ist stets der Vorstand der Stiftung. Mitunter räumt die Stiftungssatzung jedoch darüber hinaus auch anderen Personen (z.B. Geschäftsführern) oder Mitgliedern anderer Organe (z.B. Stiftungsrat) das Recht ein, die Stiftung in einem beschränkten Umfang nach außen zu vertreten. In diesem Fall sind auch diese Personen und deren Veränderungen anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere aus zwei Gründen:

a) Zum einen habe ich als Stiftungsbehörde auch im Interesse der Stiftung darüber zu wachen, dass die Stiftung im Einklang mit der Stiftungssatzung und den Gesetzen verwaltet wird (vgl. § 6 Abs. 1 StiftGBbg). Dazu gehört auch die Kontrolle, dass die Stiftung durch Personen vertreten wird, die entsprechend der Vorschriften der Stiftungssatzung berufen wurden. Um dies feststellen zu können, benötige ich folgende **Informationen/Unterlagen**, die der **Anzeige beizufügen sind**:

- Name und Wohnsitz des berufenen Organmitglieds,
- Angabe der Dauer der Amtszeit, für die das Organmitglied berufen ist,
- unterzeichnetes Protokoll der Sitzung, in dem die Bestimmung des Organmitglieds erfolgte,
- sofern aus dem Protokoll nicht ersichtlich:
 - die Angabe mit welchem Stimmenverhältnis die Wahl/der Berufungsakt erfolgte,
 - unterzeichnete Erklärung des berufenen Organmitglieds, dass es die Wahl annimmt bzw. zur Übernahme des Amtes bereit ist.

b) Zum anderen kann ich ohne diese Angaben keine Vertretungsbescheinigung ausstellen. **Die Anzeigepflicht gilt daher auch, wenn nach Ablauf der Amtszeit die bisherigen Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs wiederbestellt werden.**

2. Vertretungsbescheinigungen (gilt nicht für kirchliche Stiftungen)

Teilweise verlangen Behörden wie Amtsgerichte oder Grundbuchämter oder private Institutionen wie Banken von den Mitgliedern der Stiftungsorgane eine Bescheinigung, dass die Mitglieder die Stiftung vertreten und das Rechtsgeschäft vornehmen dürfen. Als eine solche Legimitation stelle ich auf Antrag der Stiftung so genannte Vertretungsbescheinigungen aus. Diese führen die Mitglieder, die dem vertretungsberechtigten Organ der Stiftung angehören, sowie deren Amtszeiten und einen Auszug aus der Stiftungssatzung, aus denen sich die Vertretungsbefugnisse der Organmitglieder ergeben, also ob diese einzelvertretungsberechtigt sind oder zusammen mit einem weiteren oder mehreren Organmitgliedern, auf. Die Vertretungsbescheinigungen werden von mir befristet. Da die Behörden und

private Institutionen vielfach nur bei besonderen Rechtsgeschäften und aktuelle Vertretungsbescheinigungen verlangen, bitte ich, Vertretungsbescheinigungen **nicht** „auf Vorrat“ zu beantragen, sondern nur, wenn dritte Stellen tatsächlich den Nachweis einer Legitimation verlangen.

Für Stiftungen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, ist die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen gebührenpflichtig.

3. Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzungen räumen in der Regel den Stiftungsorganen die Möglichkeit ein, die Satzung zu ändern, knüpfen dies jedoch an bestimmte Voraussetzungen. Da Satzungsänderungen stets eine gewisse Abkehr vom Willen des Stifters bedeuten, sind sie nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch die Stiftungsorgane müssen daher prüfen, ob die Satzungsänderung tatsächlich erforderlich ist. Nach § 10 Abs. 1 StiftGBbg bedürfen die Beschlüsse der Stiftungsorgane zur Satzungsänderung meiner **Genehmigung**. Ich habe dabei zu prüfen, ob die in der Satzung genannten Voraussetzungen für eine Satzungsänderung vorliegen und die Satzungsänderung mit dem Willen des Stifters vereinbar ist. Um diese Prüfung durchführen zu können **benötige ich neben dem Antrag auf Satzungsänderung folgende Unterlagen:**

- ausführliche schriftliche Begründung, weshalb die Satzungsänderung erforderlich ist,
- Protokolle der Sitzungen der Stiftungsorgane, in denen die Satzungsänderungen beschlossen wurden, aus denen die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Ich weise darauf hin, dass **Satzungsänderungen ohne meine Genehmigung der Beschlüsse unwirksam** sind.

In der Vergangenheit hat es sich häufig als praktikabel für beide Seiten erwiesen, zunächst einen Entwurf einer beabsichtigten Satzungsänderung bzw. eines entsprechenden Organbeschlusses zukommen zu lassen. Dies eröffnet die Möglichkeit, bereits im Vorfeld fehlerhaften Formulierungen und nicht genehmigungsfähigen Beschlüssen entgegenzuwirken.

4. Jahresabschlüsse (betrifft nicht kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen)

Im Gegensatz zu kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen, die gemäß § 4 Abs. 2 StiftGBbg nicht bzw. nur in eingeschränktem Maße meiner Aufsicht unterfallen, sind Sie gemäß § 6 Abs. 2 StiftGBbg verpflichtet, der Stiftungsbehörde eine

Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

Der Jahresabschluss dient nicht nur mir als Rechtsaufsichtsbehörde, sondern verschafft insbesondere dem Kontrollorgan des Vorstandes die notwendigen Informationen über die Vermögenssituation der Stiftung und das Handeln des Vorstandes, ohne die eine Entlastung des Vorstandes nicht in Betracht kommt. Zur Verbesserung des Informationsflusses werde ich Sie zukünftig darüber unterrichten, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses hier beendet ist.

Ich habe bislang darauf verzichtet, den Stiftungen exakte Vorgaben (Muster) für die Erstellung von Jahresabrechnungen aufzuerlegen. Aufgrund des Zwecks der Jahresabrechnung bieten sich jedoch zwei Modelle an.

a) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

In der Bilanz ist auch das Stiftungsvermögen aufzuführen und als Eigenkapital zu passivieren. Diese Bilanz hat dabei den üblichen Bilanzregelungen u. a. des Handelsgesetzbuches zu folgen. Ferner ist eine Gewinn- und Verlustrechnung, die über die Erträge und Aufwendungen der Stiftung Auskunft gibt, aufzustellen.

Hat sich die Stiftung einmal für diese Möglichkeit der Jahresabrechnung entschieden, sollte sie auch in Zukunft hieran festhalten. Eine Umstellung erschwert die Feststellung, ob das Stiftungsvermögen in seinem Wert erhalten wurde und erschwert damit auch dem Kontrollorgan des Stiftungsvorstandes die Entlastungsentscheidung.

b) Vermögensauflistung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Als so genanntes vereinfachtes Verfahren kann die Stiftung auch lediglich eine Auflistung über das Stiftungsvermögen einreichen. Diese Vermögensauflistung (oder auch Vermögensaufstellung genannt) hat dabei alle Vermögensgegenstände (Aktiva) sowie Eigenkapital und Schulden (Passiva) der Stiftung aufzuführen. Ferner ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aufzustellen, die exakt Auskunft über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in dem entsprechenden Veranlagungszeitraum gibt.

In beiden Fällen ist zusätzlich ein **Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke** einzureichen, der der Kontrolle dient, ob die Stiftungsorgane entsprechend der Stiftungssatzung gehandelt haben. Diesem Tätigkeitsbericht muss entnommen werden können,

- ob die aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Beträge für satzungsgemäße Zwecke Verwendung gefunden haben
- für welche Projekte in welcher Höhe die jeweiligen Mittel verwendet wurden.

Die Jahresabrechnung nebst Tätigkeitsbericht sind nach § 6 Abs. 2 StiftGBbg innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres, also

bis zum 30. Juni des Folgejahres
unaufgefordert

vorzulegen. Leider ist festzustellen, dass eine Reihe von Stiftungen diese Frist nicht einhält und auch vereinbarte Fristverlängerungen ergebnislos verstreichen lassen. Da das Mahnverfahren nicht unerhebliche Personalkapazitäten in der Stiftungsbehörde bindet, bitte ich darum, zukünftig mich

- vor Ablauf der gesetzlichen Frist zu benachrichtigen, falls Sie die Frist ausnahmsweise nicht einhalten können und
- mitzuteilen, bis wann Sie den Jahresabschluss und den Bericht einreichen werden.

In der Vergangenheit versuchten Stiftungen die Fristverstreichung mitunter mit dem Argument zu rechtfertigen, dass das Kontrollorgan der Stiftung (Kuratorium oder Stiftungsrat) den Jahresabschluss noch nicht genehmigt oder ihm zugestimmt habe. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch die Mitglieder der Kontrollorgane dafür verantwortlich sind, dass die Stiftung die ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Daher ist es Aufgabe sowohl des Vorstandes als auch des Kontrollorgans, den internen Willensbildungsprozess der Stiftung so zu organisieren, dass die Jahresabrechnung fristgerecht eingereicht wird. Sofern die Ursachen der regelmäßigen Fristversäumnis in der Satzung begründet sind, bedarf es einer Satzungsänderung.

Sollten Sie den **Jahresabschluss für das Jahr 2008** (oder davorliegende) bislang noch nicht vorgelegt haben, bitte ich Sie diesen bis

spätestens 15. September 2009

einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werde ich keine weiteren Mahnungen vornehmen, sondern unmittelbar von den in den §§ 7 ff StiftGBbg genannten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen Gebrauch machen. Ich darf an dieser Stelle jedoch meine Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass dies nicht erforderlich sein wird, bitte

jedoch auch um Verständnis, dass die Stiftungsbehörde gehalten ist, ihrer gesetzlichen Aufgabe und Pflicht nachzukommen. Sollte die Einreichung der Unterlagen nicht möglich sein, bitte ich darum, unverzüglich mit der Stiftungsbehörde Kontakt aufzunehmen, um das weitere Verfahren zu klären.

Abschließend möchte ich betonen, dass dieses Rundschreiben in erster Linie Informationscharakter hat und Ihnen und Ihrer anerkennungswürdigen Arbeit helfen soll. In der Hoffnung auf eine weiterhin gedeihliche und für beide Seiten erfolgversprechende Arbeit danke ich für Ihr Verständnis und stehe selbstverständlich jederzeit, auch gerne in einem persönlichen Gespräch, für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheiper